

Änderungsantrag

der CDU-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz - BbgSVVollzG) (Drucksache 5/6599)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Langzeitausgang nach § 40 Absatz 1 Nummer 3 soll erst dann angeordnet werden, wenn sich die Unterbrachten im Ausgang oder Freigang bewährt haben.“

2. In § 55 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „grundlegende“ gestrichen.

3. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

4. § 62 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

5. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „ihrer Religionsgemeinschaft“ gestrichen.

- b) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Zur Wahrung des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses dürfen Gespräche, Telefongespräche und Schriftwechsel mit Seelsorgern nicht überwacht werden. Diese müssen vertraulich bleiben.“

6. In § 75 Absatz 1 werden die Worte „ihres Bekenntnisses“ gestrichen.

Begründung:

Zu Nr. 1:

In § 40 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, wonach der Langzeitausgang nach § 40 Absatz 1 Nr. 3 erst dann angeordnet werden soll, wenn sich die Untergebrachten im Ausgang oder Freigang bewährt haben. Dies dient der Sicherheit der Allgemeinheit und der Opfer.

Zu Nr. 2:

Gemäß sollen § 55 Absatz 2 Satz 1 sollen die Untergebrachten nicht nur die „grundlegenden“ Schriften sowie Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Das Wort „grundlegend“ ist viel zu unbestimmt. Die Streichung dient der Stärkung der Religionsfreiheit.

Zu Nr. 3 und 4:

§ 60 Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen. Den Untergebrachten, die an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, eine Anerkennung finanzieller Art zu gewähren, ist nicht zielführend, um die Resozialisierung zu fördern. Wenn der Untergebrachte nur aufgrund der finanziellen Anerkennung eine Therapie beginnt, dann scheint er das Therapieziel nicht ernst zu nehmen.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die Schaffung eines Anreizsystems angeregt, das aktive Mitarbeit mit besonderen Vergünstigungen oder Freiheiten honoriert. Dass es sich dabei aber gerade um monetäre Anreize handeln muss, hat das höchste deutsche Gericht nicht gesagt. Auch ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass Opfer von Straftaten häufig erhebliche Schwierigkeiten haben, therapeutische Unterstützung zur Aufarbeitung des Geschehenen zu erhalten und zu finanzieren. Ihnen wird man nur schwer vermitteln können, dass Untergebrachten für die Teilnahme an einer ohnehin kostenfreien Therapie obendrein noch eine finanzielle Anerkennung zuteil wird.

Als Folge muss § 62 Absatz 1 Satz 3 gestrichen werden.

Zu Nr. 5 bis 6:

In §§ 74 Satz 2, 75 Absatz 1 ist die Bindung an ein bestimmtes Bekenntnis bzw. an eine bestimmte Religionsgemeinschaft gestrichen worden. Dies dient der Stärkung der grundgesetzlich verankerten Religionsfreiheit.

Durch § 74 Satz 3 und 4 wird das Seelsorge- und Beichtgeheimnis geschützt und dadurch die Religionsfreiheit gestärkt. Die Gespräche, Telefongespräche und Schriftwechsel mit Seelsorgern dürfen nicht überwacht werden. Diese müssen vertraulich bleiben.

Dieter Dombrowski
für die CDU-Fraktion